

EUROPÄISCHE UNION



Ausschuss der Regionen

ENVE-VI/010

8. Sitzung der Fachkommission, 21. April 2016

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

Fachkommission für Umwelt, Klimawandel und Energie

Legislativvorschläge zur Änderung der Abfallrichtlinien

Berichtersteller: **Domenico GAMBACORTA (IT/EVP)**
Präsident der Provinz Avellino

Dieses Dokument wird in der Sitzung der **Fachkommission für Umwelt, Klimawandel und Energie** am **21. April 2016 von 11.00 bis 18.00 Uhr** erörtert. Änderungsanträge sind **bis spätestens 12. April 2014, 15.00 Uhr (Ortszeit Brüssel)** unter Verwendung des Online-Systems auf dem Mitgliederportal (<http://cor.europa.eu/members>) zu übermitteln, damit sie rechtzeitig übersetzt werden können. Ein Benutzerhandbuch finden Sie unter <http://toad.cor.europa.eu/CORHelp.aspx>.

Referenzdokumente

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge, der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren sowie der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte

COM(2015) 593 final – 2015/0272 (COD)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien

COM(2015) 594 final – 2015/0274 (COD)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle

COM(2015) 595 final – 2015/0275 (COD)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle

COM(2015) 596 final – 2015/0276 (COD)

**Entwurf einer Stellungnahme der Fachkommission für Umwelt, Klimawandel und Energie –
Legislativvorschläge zur Änderung der Abfallrichtlinien**

I. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN

Änderung 1

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle – COM(2015) 595 final – 2015/0275 (COD)

Artikel 1 Ziffer 2 Buchstabe a)

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>a) Die folgende Nummer 1a wird eingefügt: "1a. 'Siedlungsabfall'</p> <p>(a) gemischte Abfälle und getrennt gesammelte Abfälle aus Haushalten, einschließlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Papier und Karton, Glas, Metall, Kunststoff, Bioabfälle, Holz, Textilien, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altbatterien und Altakkumulatoren; – Sperrgut, einschließlich Weißware, Matratzen und Möbel; – Gartenabfälle, einschließlich Laub und Rasenschnitt; <p>(b) gemischte Abfälle und getrennt gesammelte Abfälle aus anderen Quellen, die in Bezug auf Beschaffenheit, Zusammensetzung und Menge mit Haushaltsabfällen vergleichbar sind;</p> <p>(c) Markt- und Straßenreinigungsabfälle, einschließlich Straßenkehricht, Inhalt von Abfallbehältern, Abfälle aus der Pflege von Parks und Gärten.</p> <p>Siedlungsabfall umfasst weder Abfälle aus der Kanalisation und Kläranlagen, einschließlich Klärschlämme, noch Bau- und Abbruchabfälle;"</p>	<p>a) Die folgende Nummer 1a wird eingefügt: "1a. 'Siedlungsabfall'</p> <p>(a) gemischte Abfälle und getrennt gesammelte Abfälle aus Haushalten, einschließlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Papier und Karton, Glas, Metall, Kunststoff, Bioabfälle, Holz, Textilien, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altbatterien und Altakkumulatoren; – Sperrgut, einschließlich Weißware, Matratzen und Möbel; – Gartenabfälle, einschließlich Laub und Rasenschnitt; – bei kleineren Instandhaltungsarbeiten entstehende Bau- und Abbruchabfälle; <p>(b) Markt- und Straßenreinigungsabfälle, einschließlich Straßenkehricht, Inhalt von Abfallbehältern, Abfälle aus der Pflege von Parks und Gärten.</p> <p>Siedlungsabfall umfasst weder Abfälle aus der Kanalisation und Kläranlagen, einschließlich Klärschlämme, noch Bau- und Abbruchabfälle;"</p>

<i>Begründung</i>
<p>Die Tatsache, dass zu Siedlungsabfall auch Abfälle aus anderen Quellen als dem Haushalt gezählt werden, könnte Auslegungsprobleme verursachen und dazu führen, dass derartige Abfälle von den lokalen Abfallbewirtschaftungseinrichtungen nicht eingesammelt werden.</p> <p>Es ist unerlässlich zu präzisieren, dass sich der Ausschluss von "Bau- und Abbruchabfällen" ausschließlich auf nicht aus Haushalten stammende Abfälle bezieht. Sollte der im Vorschlag vorgesehene Ausschluss beibehalten werden, dann könnte es zur unkontrollierten Ablagerung von Bau- und Abbruchabfällen führen, die bei von Privatpersonen durchgeführten kleineren</p>

Instandhaltungsarbeiten im Haushalt entstanden sind. In vielen Ländern (darunter auch in Italien) können derzeit solche Abfälle von den Bürgern bei kommunalen Abfallsammelstellen abgegeben werden. Sie werden zu den Siedlungsabfällen gezählt, da sie ja gerade als Haushaltsabfälle gelten.

Änderung 2

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle – COM(2015) 595 final – 2015/0275 (COD)

Artikel 1 Ziffer 5 Buchstabe a)

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>i) Der einleitende Satz und Buchstabe a erhalten folgende Fassung:</p> <p>"(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Abfälle, die ein Verwertungsverfahren durchlaufen haben, nicht mehr als Abfälle betrachtet werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>a) Der Stoff oder der Gegenstand kann für bestimmte Zwecke verwendet werden;"</p> <p>ii) Unterabsatz 2 wird gestrichen.</p>	<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>i) Der einleitende Satz und Buchstabe a erhalten folgende Fassung:</p> <p>"(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Abfälle, die ein Verwertungsverfahren durchlaufen haben, nicht mehr als Abfälle betrachtet werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>a) Der Stoff oder der Gegenstand kann für bestimmte Zwecke verwendet und anschließend nachweislich nutzbringend eingesetzt werden;"</p> <p>ii) Unterabsatz 2 wird gestrichen.</p>

Begründung

Der vorgeschlagene Wortlaut bezüglich eines der Kriterien, aufgrund derer Abfälle nicht mehr als solche betrachtet werden, ist für den erklärten Zweck zu schwach und rein theoretischer Natur. Die vorgeschlagene Hinzufügung trägt dazu bei, die Wiedereinführung der Stoffe in den Produktionszyklus zu fördern und zu erleichtern, um somit den grundlegenden Mechanismen der Kreislaufwirtschaft so stark wie möglich gerecht zu werden.

Änderung 3

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle – COM(2015) 595 final – 2015/0275 (COD)

Artikel 1 Ziffer 9

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>9. Artikel 9 erhält folgende Fassung:</p> <p><i>"Artikel 9</i></p> <p>Abfallvermeidung</p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) Die Mitgliedstaaten überwachen und bewerten die Durchführung der Maßnahmen zur Abfallvermeidung. Zu diesem Zweck verwenden sie geeignete qualitative und quantitative Indikatoren und Zielvorgaben, insbesondere in Bezug auf die Pro-Kopf-Menge an Siedlungsabfällen, die beseitigt oder energetisch verwertet werden.</p> <p>[...]"</p>	<p>9. Artikel 9 erhält folgende Fassung:</p> <p><i>"Artikel 9</i></p> <p>Abfallvermeidung</p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) Die Mitgliedstaaten überwachen und bewerten die Durchführung der Maßnahmen zur Abfallvermeidung. Zu diesem Zweck verwenden sie geeignete qualitative und quantitative Indikatoren und Zielvorgaben zur Bestimmung der produzierten Abfallmenge (einschl. des zum Recycling bestimmten Abfalls), insbesondere in Bezug auf die Pro-Kopf-Menge an Siedlungsabfällen, die beseitigt oder energetisch</p>

	verwertet werden. [...]"
--	-----------------------------

Begründung
Die neue Bestimmung bezüglich der Verwendung geeigneter Indikatoren zur Bestimmung der Abfallmenge durch die Mitgliedstaaten muss präzisiert werden. Da nicht näher spezifiziert wird, was konkret bestimmt werden muss, könnte die Datenerfassung der einzelnen Mitgliedstaaten uneinheitlich ausfallen. Die Indikatoren sollten im Einklang mit dem Änderungsvorschlag auf jeden Fall auch das Recycling umfassen, oder vielmehr auf der Menge des produzierten Abfalls basieren.

Änderung 4

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle – COM(2015) 595 final – 2015/0275 (COD)

Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c)

Kommissionsvorschlag	Änderung des AdR
c) Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung: "b) bis 2020 werden die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die Verfüllung von nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen — mit Ausnahme von in der Natur vorkommenden Materialien, die in Kategorie 17 05 04 des Abfallverzeichnisses definiert sind — auf mindestens 70 Gewichtsprozent erhöht;"	c) Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung: "b) bis 2020 werden die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die Verfüllung von nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen — mit Ausnahme von in der Natur vorkommenden Materialien, die in Kategorie 17 05 04 des Abfallverzeichnisses definiert sind — auf mindestens 70 Gewichtsprozent erhöht. <i>Die Kommission evaluiert die Bewirtschaftung dieser Abfallströme und die Möglichkeit der Festlegung (bis 2020) von Zielvorgaben für das Recycling von Baumaterialien für 2025 und 2030;"</i>

Begründung
Die vorgeschlagenen Maßnahmen für die Bewirtschaftung nicht gefährlicher Bau- und Abbruchabfälle, die einen beträchtlichen Teil der Gesamtabfallmenge ausmachen, sind nicht ehrgeizig genug. Anstelle des derzeitigen kombinierten Ziels (Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und Verfüllung) wird vorgeschlagen, zumindest richtungsweisende Einzelziele für das Recycling spezifischer Baumaterialien festzulegen, um die Umsetzung der Kreislaufwirtschaft zu fördern.

Änderung 5

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle – COM(2015) 595 final – 2015/0275 (COD)

Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe d)

Kommissionsvorschlag	Änderung des AdR
d) Dem Absatz 2 werden die folgenden Buchstaben c und d angefügt: "c) bis 2025 werden die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen auf mindestens 60 Gewichtsprozent erhöht;	d) Dem Absatz 2 werden die folgenden Buchstaben c und d angefügt: "c) bis 2025 werden die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen auf mindestens 60 Gewichtsprozent erhöht;

d) bis 2030 werden die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen auf mindestens 65 Gewichtsprozent erhöht."	bis 2030 werden die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen auf mindestens 70 Gewichtsprozent erhöht."
--	---

Begründung
Die Kommission vertut eine Chance, wenn sie die letztes Jahr von ihr selbst vorgeschlagene Zielvorgabe von 70% aufgibt, denn das Recycling schafft neue Arbeitsplätze auf lokaler Ebene und verursacht im Vergleich zur Mülldeponierung oder -verbrennung weniger Emissionen. Wie der AdR bereits betont hat, machen die in einigen Mitgliedstaaten und einigen Regionen erzielten guten Ergebnisse deutlich, dass es möglich ist, ehrgeizige Ziele zu erreichen oder sich ihnen anzunähern, wenn die allgemeinen Bedingungen stimmen und zuvor fehlende Verwaltungskapazitäten aufgebaut wurden ¹ .

Änderung 6

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle – COM(2015) 595 final – 2015/0275 (COD)

Artikel 1 Ziffer 13

Kommissionsvorschlag	Änderung des AdR
<p>13. Artikel 22 erhält folgende Fassung:</p> <p>"Die Mitgliedstaaten sorgen für die getrennte Sammlung von Bioabfällen, soweit diese technisch, ökologisch und ökonomisch durchführbar und dazu geeignet ist, die Einhaltung der geltenden Qualitätsnormen für Kompost zu gewährleisten und die Zielvorgaben gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a, c und d sowie Artikel 11 Absatz 3 zu erreichen.</p> <p>Sie treffen gegebenenfalls im Einklang mit den Artikeln 4 und 13 Maßnahmen, um Folgendes zu fördern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Recycling, einschließlich Kompostierung und Vergärung von Bioabfällen; b) die Behandlung von Bioabfällen auf eine Art und Weise, die ein hohes Maß an Umweltschutz gewährleistet; c) die Verwendung von umweltverträglichen Materialien aus Bioabfällen." 	<p>13. Artikel 22 erhält folgende Fassung:</p> <p>"Die Mitgliedstaaten sorgen für die getrennte Sammlung von Bioabfällen (<i>es sei denn</i> diese erweist sich als technisch, ökologisch und ökonomisch undurchführbar), soweit diese dazu geeignet ist, die Einhaltung der geltenden Qualitätsnormen für Kompost zu gewährleisten und die Zielvorgaben gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a, c und d sowie Artikel 11 Absatz 3 zu erreichen.</p> <p>Sie treffen gegebenenfalls im Einklang mit den Artikeln 4 und 13 Maßnahmen, um Folgendes zu fördern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Recycling zur Kompostierung und Vergärung gemäß den geltenden Qualitätsstandards; b) die Behandlung von Bioabfällen auf eine Art und Weise, die ein hohes Maß an Umweltschutz gewährleistet; c) die Verwendung von umweltverträglichen Materialien aus Bioabfällen." <p>Die Kommission prüft bis Ende 2018 im Rahmen einer Bewertung, ob es angebracht ist, Mindestqualitätskriterien für das Produkt aus der Kompostierung und Vergärung von Bioabfällen festzulegen, um</p>

¹ COM(2014) 397 final.

	<i>ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu gewährleisten."</i>
--	--

Begründung
<p>Mit dem bestehenden Wortlaut bezüglich der getrennten Sammlung von Bioabfällen wird diese Art von Abfallsammlung nicht ausreichend gefördert. Die vorgeschlagene Änderung ist diesbezüglich deutlicher und zielt darauf ab, die getrennte Sammlung von Bioabfällen tendenziell verbindlich vorzuschreiben.</p> <p>Der Wortlaut von Buchstabe a) sollte optimiert werden, indem das Recycling der Bioabfälle und die Herstellung von hochwertigem Kompost und Vergärungsprodukten miteinander verknüpft werden. Qualitativ minderwertige Vergärungsprodukte und Kompost werden nämlich häufig nicht verwertet, sondern auf Deponien entsorgt.</p> <p>Gemäß dem Legislativvorschlag von 2014 muss die Kommission in Ermangelung einer quantitativen Zielvorgabe für die Verwertung von Bioabfall eine solche Möglichkeit prüfen, auch wenn nur in allgemeiner Hinsicht².</p>

Änderung 7

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle – COM(2015) 595 final – 2015/0275 (COD)

Artikel 1 Ziffer 17

Kommissionsvorschlag	Änderung des AdR
<p>17. Artikel 29 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: "(1) Die Mitgliedstaaten stellen Abfallvermeidungsprogramme mit Abfallvermeidungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 1, 4 und 9 auf."</p> <p>b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.</p>	<p>17. Artikel 29 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: "(1) Die Mitgliedstaaten stellen Abfallvermeidungsprogramme mit Abfallvermeidungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 1, 4 und 9 auf, um die Ziele der Reduzierung der Siedlungsabfälle im Jahr 2025 um 10% gegenüber 2015 und der Reduzierung der Lebensmittelverschwendung um mindestens 30% bis 2025 und um 50% bis 2030 zu erreichen"</p> <p>b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.</p>

Begründung
<p>Die Einführung des Ziels zur Vermeidung (Verringerung) der Siedlungsabfälle steht im Einklang mit den im Siebten Umweltaktionsprogramm festgelegten Zielen sowie mit dem der Kommission gemäß Art. 9 Buchstabe c) der Rahmenrichtlinie erteilten Auftrag, bis Ende 2014 Zielvorgaben für die Abfallvermeidung und Entkopplung festzulegen, die bis 2020 zu erreichen sind. Darüber hinaus enthalten bereits zahlreiche nationale Programme zur Abfallvermeidung quantitative Zielvorgaben, die sich jedoch je nach Sektor und Abfallart unterscheiden und mit unterschiedlichen Zeitvorgaben verbunden sind³. Das Ziel, die Verschwendung von Lebensmitteln bis 2030 zu halbieren, steht im</p>

² CdR 74/2009 fin, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Mai 2012 zum Thema "Ressourcenschonendes Europa" (2011/2068(INI)).

³ EUA-Bericht 06/2015; CDR 3306/2015; CdR 140/2011 fin; siehe auch <http://portal.cor.europa.eu/europe2020/MonitoringFlagships/Pages/A-Resource-Efficient-Europe.aspx>.

Einklang mit der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 25. September 2015 angenommenen Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, auf die in Erwägungsgrund 12 der Richtlinie verwiesen wird.

Änderung 8

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle – COM(2015) 596 final – 2015/0276 (COD),
Artikel 1 Ziffer 3 Buchstabe b)

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>b) In Absatz 1 werden die folgenden Buchstaben f bis i hinzugefügt:</p> <p>f) spätestens bis 31. Dezember 2025 werden mindestens 65 Gewichtsprozent aller Verpackungsabfälle zur Wiederverwendung vorbereitet und recycelt;</p> <p>g) spätestens bis 31. Dezember 2025 sind für die nachstehend aufgeführten Materialien, die in Verpackungsabfällen enthalten sind, die folgenden Mindestgewichtsvorgaben für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> 55 Gewichtsprozent bei Kunststoffen; 60 Gewichtsprozent bei Holz; 75 Gewichtsprozent bei Eisenmetallen; 75 Gewichtsprozent bei Aluminium; 75 Gewichtsprozent bei Glas; 75 Gewichtsprozent bei Papier und Karton; <p>h) spätestens bis 31. Dezember 2030 werden mindestens 75 Gewichtsprozent aller Verpackungsabfälle zur Wiederverwendung vorbereitet und recycelt;</p> <p>i) spätestens bis 31. Dezember 2030 werden für die nachstehend aufgeführten Materialien, die in Verpackungsabfällen enthalten sind, die folgenden Mindestgewichtsvorgaben für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling erreicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> 75 Gewichtsprozent bei Holz; 85 Gewichtsprozent bei Eisenmetallen; 85 Gewichtsprozent bei Aluminium; 85 Gewichtsprozent bei Glas; 85 Gewichtsprozent bei Papier und Karton." 	<p>b) In Absatz 1 werden die folgenden Buchstaben f bis i hinzugefügt:</p> <p>f) spätestens bis 31. Dezember 2025 werden mindestens 65 Gewichtsprozent aller Verpackungsabfälle zur Wiederverwendung vorbereitet und recycelt;</p> <p>g) spätestens bis 31. Dezember 2025 sind für die nachstehend aufgeführten Materialien, die in Verpackungsabfällen enthalten sind, die folgenden Mindestgewichtsvorgaben für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> 55 Gewichtsprozent bei Kunststoffen; 60 Gewichtsprozent bei Holz; 75 Gewichtsprozent bei Eisenmetallen; 75 Gewichtsprozent bei Aluminium; 75 Gewichtsprozent bei Glas; 75 Gewichtsprozent bei Papier und Karton; <p>h) spätestens bis 31. Dezember 2030 werden mindestens 75 Gewichtsprozent aller Verpackungsabfälle zur Wiederverwendung vorbereitet und recycelt;</p> <p>i) spätestens bis 31. Dezember 2030 werden für die nachstehend aufgeführten Materialien, die in Verpackungsabfällen enthalten sind, die folgenden Mindestgewichtsvorgaben für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling erreicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> 75 Gewichtsprozent bei Kunststoffen; 75 Gewichtsprozent bei Holz; 85 Gewichtsprozent bei Eisenmetallen; 85 Gewichtsprozent bei Aluminium; 85 Gewichtsprozent bei Glas; 85 Gewichtsprozent bei Papier und Karton."

Begründung

Mit Blick auf das Jahr 2030 fehlt die Zielvorgabe für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Kunststoffverpackungen. Alternativ zum genannten Wert sollte die Kommission zumindest verpflichtet werden, in den kommenden Jahren eine solche Zielvorgabe vorzulegen.

II. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

Angleichung von Begriffsbestimmungen

1. begrüßt die in den verschiedenen Abfallrichtlinien enthaltenen klaren und vereinheitlichten Definitionen in ihrer Gesamtheit und fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass alle Begriffsbestimmungen dem Europäischen Abfallkatalog entsprechen, damit Unklarheiten vermieden werden und vergleichbare Daten über die Fortschritte der Mitgliedstaaten und der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften verfügbar sind;
2. empfiehlt den Rechtssetzungsorganen jedoch, eine Definition des Begriffs "Vermüllung" (Entsorgung kleiner Abfallmengen an öffentlichen Orten) vorzusehen;

Erweiterte Herstellerhaftung

3. betont, dass der Vorschlag zur Harmonisierung der Mindestanforderungen eine wesentliche Voraussetzung für bessere Ergebnisse bei den Regelungen für eine erweiterte Herstellerhaftung in allen Mitgliedstaaten ist;
4. fordert die Rechtsetzungsorgane nachdrücklich auf, diese Anforderungen nicht abzuschwächen und zentrale Bestimmungen beizubehalten, so z.B. jene zur Gewährleistung der Transparenz und der vollständigen Kostendeckung seitens der Hersteller für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit der Abfallsammlung, Steuerung und Behandlung der Abfallströme und für die Information der Bevölkerung.

Abfallvermeidung

5. weist darauf hin, dass spezifischere Bestimmungen zu den "Mindestqualitätsanforderungen" für Lebensmittel notwendig sind, und schlägt vor, ein "Mindeststandardverfahren" für die Verwertung von Lebensmitteln zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit festzulegen, das in den Mitgliedstaaten einheitlich anzuwenden ist;

Wiederverwendung und Recycling

6. bekräftigt seine Forderung nach Festlegung zusätzlicher Ziele für die Wiederverwendung, die verbindlich und voneinander unabhängig sein und für bestimmte Abfallströme gelten sollten, insbesondere für Möbel, Textilien und Elektro- und Elektronik-Altgeräte (EEAG). Die Vorbereitung zur Wiederverwendung ist von großer Bedeutung für die Abfallvermeidung, die

wie das Recycling in der Abfallhierarchie ganz oben angesiedelt ist und ein sicheres Potenzial für die Entwicklung der Kreislaufwirtschaft bietet⁴;

7. empfiehlt der Europäischen Kommission zu erwägen, ob in die Rahmenrichtlinie eine Berichtspflicht für die Mitgliedstaaten über (nicht gefährliche) Industrieabfälle aufgenommen werden soll; empfiehlt zudem der Europäischen Umweltagentur, die diesbezüglichen Daten zu sammeln und zu beobachten und die Situation spätestens 2020 zu prüfen, auch im Hinblick auf eventuelle Festlegung von Zielvorgaben für die Vorbereitung dieser Abfallströme zur Wiederverwendung und zum Recycling⁵;
8. hebt hervor, dass erstens die Umstellung von Recyclingzielen auf kombinierte Ziele für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und zum Recycling die getrennte Messung des Recycling und der Vorbereitung für die Wiederverwendung bei Verpackungen und Verpackungsabfällen verschärft, und dass zweitens diesbezüglich weiterer Klärungsbedarf besteht;

Deponierung von Abfällen

9. misst der schrittweisen Einführung von Beschränkungen für die Deponierung von Abfällen große Bedeutung bei und unterstützt die neuen Bestrebungen der Kommission zum Verbot der Deponierung von getrennt zu sammelnden Abfällen, einschließlich Bioabfall, auch unter Berücksichtigung der Mitteilung COM(2015) 614 zur Kreislaufwirtschaft, in der die Kaskadennutzung der Biomasse gefördert wird, die hinsichtlich der Wiederverwendung wettbewerbsfördernd wirken kann⁶;
10. empfiehlt, auch weiterhin vorrangig einen qualitativen Ansatz und ehrgeizigere Ziele im Hinblick auf die Abschaffung der Deponierung von recycelbarem und biologisch abbaubarem Abfall zu verfolgen und das Verringerungsziel auf alle Arten von Abfällen auszudehnen und nicht nur eine 10%-ige Verringerung bei Siedlungsabfällen vorzusehen;

Ausnahmeregelungen für bestimmte Mitgliedstaaten bei den Zielvorgaben für Siedlungsabfälle und die Deponierung von Abfällen

11. unterstützt die Ausnahmeregelungen für die sieben Mitgliedstaaten, in denen die Abfallbewirtschaftung am schwächsten entwickelt ist, fordert jedoch nachdrücklich, die Bestimmungen beizubehalten, wonach die Mitgliedstaaten, die eine Ausnahme beantragen wollen, detaillierte Umsetzungspläne mit Zeitplänen für die im Hinblick auf ihre Ziele erforderlichen Maßnahmen vorlegen müssen;

⁴ CDR 1617-2013.

⁵ CDR-1617-2013.

⁶ COR-2014-04083, CdR 3751/2013, CdR 1617/2013.

Datenerfassungs- und Mitteilungspflichten

12. verweist auf das Fehlen einer Bestimmung, wonach Industrie- und Handelsunternehmen ein Register für die von ihnen bewirtschafteten nicht gefährlichen Abfälle führen und diese Daten auf Anfrage den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen müssen, was die Europäischen Kommission bereits 2014 in der Rahmenrichtlinie vorgeschlagen hatte;

Delegierte Rechtsakte

13. ist besorgt angesichts der Tatsache, dass die Kommission in den vorgeschlagenen Richtlinien so umfassend zum Erlass von delegierten Rechtsakten ermächtigt wird, und fordert die Rechtsetzungsorgane auf, den Einsatz dieses Instruments einzuschränken, schwächt dieses doch ihre eigenen Kontrollbefugnisse und untergräbt die Demokratie und das Rechtsetzungsverfahren⁷;

Konvent der Bürgermeister für Abfallbewirtschaftung

14. schlägt in Anbetracht des großen Erfolgs des "Bürgermeisterkonvent für Klima und Energie" die Einrichtung eines "Bürgermeisterkonvents für Abfallbewirtschaftung" vor, um die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu mobilisieren und die Bemühungen um größere Ressourceneffizienz, weniger Verschwendung und mehr Recycling, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen in den Städten zu verstärken;

Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

15. stellt fest, dass die Vorschläge der Europäischen Kommission keinen Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips geben, äußert allerdings Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit⁸.

Brüssel, den ...

⁷ COR-2014-04083; Konsultation der Expertengruppe zur Subsidiarität und Prüfung der einschlägigen Entscheidungen der nationalen Parlamente und regionalen Versammlungen der Aspekte im Zusammenhang mit der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit des Pakets zur Kreislaufwirtschaft – Zusammenfassung und Analyse, COR-2016-1521.

⁸ Siehe u.a. Konsultation der Expertengruppe zur Subsidiarität und Prüfung der einschlägigen Entscheidungen der nationalen Parlamente und regionalen Versammlungen der Aspekte im Zusammenhang mit der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit des Pakets zur Kreislaufwirtschaft – Zusammenfassung und Analyse, COR-2016-1521.

III. VERFAHREN

Titel	Legislativvorschläge zur Änderung der Abfallrichtlinien
Referenzdokumente	<p>Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge, der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren sowie der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte – COM(2015) 593 final – 2015/0272 (COD)</p> <p>Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien – COM(2015) 594 final – 2015/0274 (COD)</p> <p>Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle – COM(2015) 595 final – 2015/0275 (COD)</p> <p>Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle – COM(2015) 596 final – 2015/0276 (COD)</p>
Rechtsgrundlage	COM(2015) 593 final, COM(2015) 594 final, COM(2015) 595 final: obligatorische Befassung, Artikel 192 AEUV COM(2015) 596 final: fakultative Befassung, Artikel 307 Absatz 1 AEUV
Geschäftsordnungsgrundlage	
Befassung durch den Rat/das EP	COM(2015) 593 final, COM(2015) 594 final, COM(2015) 595 final: Rat – 15.12.2015, EP – 22.12.2015 COM(2015) 596 final: EP – 12.1.2016
Beschluss des Präsidenten	9.12.2015
Zuständige Fachkommission	Fachkommission für Umwelt, Klimawandel und Energie
Berichterstatter	Domenico GAMBACORTA (IT/EVP) Präsident der Provinz Avellino
Analysevermerk	10.3.2016
Prüfung in der Fachkommission	Voraussichtlich am 21.4.2016
Annahme in der Fachkommission	Voraussichtlich am 21.4.2016
Ergebnis der Abstimmung in der Fachkommission (mehrheitlich/einstimmig angenommen)	
Verabschiedung im Plenum	Voraussichtlich am 15./16.6.2016
Frühere Stellungnahme(n) des AdR	Entschließung zum Thema Nachhaltige Ernährung (CdR 3306/2015) ⁹ Stellungnahme zum Thema Kreislaufwirtschaft – Überprüfung der EU-Abfallvorschriften, COR-2014-04083 ¹⁰ Stellungnahme zum Grünbuch zu einer europäischen Strategie für Kunststoffabfälle in der Umwelt (CdR 3751/2013 fin) ¹¹

9

[ABl. C 313 vom 22.9.2015, S. 5.](#)

10

[ABl. C 140 vom 28.4.2015, S. 37.](#)

	<p>Prospektivstellungnahme zur Überprüfung der wichtigsten Ziele der EU-Abfallpolitik (CdR 1617/2013 fin)¹²</p> <p>Stellungnahme zum Thema Ressourcenschonendes Europa – eine Leitinitiative innerhalb der Strategie Europa 2020 (CdR 140/2011 fin)¹³</p> <p>Stellungnahme des Ausschusses der Regionen – Bewirtschaftung von Bioabfall in der Europäischen Union, CdR 74/2009 fin¹⁴</p>
Konsultation des Netzes für Subsidiaritätskontrolle DE	Zusammenfassung und Analyse am 10.3.2016

11 [ABl. C 356 vom 5.12.2013, S. 30.](#)

12 [ABl. C 280 vom 27.9.2013, S. 44.](#)

13 [ABl. C 9 vom 11.1.2012, S. 37.](#)

14 [ABl. C 211 vom 4.9.2009, S. 54.](#)